

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

A. Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG
Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)

1. Die mit GR, FR und LR gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zu belasten, daß die ständige Zugänglichkeit der angrenzenden Baugrundstücke für die Anlieger sicherstellt, sowie mit einem Leitungsrecht zum Einlegen und Unterhalten der Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten der Versorgungsträger.
2. Die mit LR 1 gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Meerbusch zu belasten, das den Betrieb und die Unterhaltung des darunter in Betrieb befindlichen Abwassersammelkanals sicherstellt.

B. Hinweise:

1. Leitungsrechte (LR 1)

Die mit LR 1 gekennzeichneten Grundstücke sind mit einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Stadt Meerbusch belastet.

2. Wasserschutzzonen:

Das Plangebiet liegt innerhalb der noch nicht förmlich festgesetzten Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Lank-Latum. Das Verfahren zur Festsetzung der Wasserschutzzonen für diese Wassergewinnungsanlage ist bereits eingeleitet.

Siehe C. 2
 Durch Beschluß vom
 13.3.86. geändert.

C. Nachrichtliche Übernahmen:

1. Archäologische Bodenfunde

Sollten bei Bodenbewegungen archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit auftreten, so sind diese gem. dem Denkmalschutzgesetz NW vom 11. März 1980 direkt dem Rheinischen Landesmuseum in Bonn zu melden.

2. Wasserschutzzonen

Das Plangebiet liegt innerhalb der förmlich festgesetzten Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Lank-Latum.